

DIE LINKE. Hessen

Landessatzung

1. STELLUNG UND NAME DES LANDESVERBANDES	2
§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet	2
2. DIE MITGLIEDER DES LANDESVERBANDES	
§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft	2
§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft	2
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	2
§ 5 Gastmitglieder	2
§ 6 Mandatsträgerinnen und Mandatsträger	2
§ 7 Landesweite Innerparteiliche Zusammenschlüsse	2
§ 8 Mitgliederentscheide	2
§ 9 Gleichstellung	3
§ 10 Geschlechterdemokratie	3
§ 11 Der Jugendverband der Partei	3
3. DIE GLIEDERUNG DES LANDESVERBANDES	
§ 12 Kreisverbände	3
§ 13 Ortsverbände	3
4. DIE ORGANE DES LANDESVERBANDES	
§ 14 Organe des Landesverbandes und der Gliederungen	4
Landesparteitag	
§ 15 Aufgaben des Landesparteitages	4
§ 16 Zusammensetzung und Wahl des Landesparteitages	4
§ 17 Einberufung und Arbeitsweise des Landesparteitages	5
Landesvorstand	
§ 18 Aufgaben des Landesvorstandes	5
§ 19 Zusammensetzung und Wahl des Landesvorstandes	6
§ 20 Arbeitsweise des Landesvorstandes	6
Landesrat	
§ 21 Aufgaben des Landesrates	7
§ 22 Zusammensetzung und Wahl des Landesrates	7
§ 23 Arbeitsweise des Landesrates	7
5. DIE FINANZEN DER PARTEI	
§ 24 Die finanziellen Mittel der Partei	7
§ 25 Finanzplanung und Rechenschaftslegung	7
§ 26 Landesfinanzrat	8
§ 27 Landesfinanzrevisionskommission	8
6. ALLGEMEINE VERFAHRENSREGELN	
§ 28 Öffentlichkeit	8
§ 29 Anträge	8
§ 30 Einladung und Beschlussfähigkeit	8
§ 31 Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen	8
§ 32 Ausübung von Parteiämtern und Delegiertenmandaten	8
§ 33 Beendigung von Parteiämtern und Delegiertenmandaten	8
§ 34 Einreichung (Unterzeichnung) von Wahlvorschlägen	8

§ 35 Aufstellung von Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerbern sowie von Landeslisten für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Hessischen Landtag	9
§ 36 Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern für Wahlen zu den kommunalen Vertretungskörperschaften	9
§ 37 Landesschiedskommission)	9
7. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
§ 38 Übergangsbestimmungen	9
§ 39 Schlussbestimmungen	9
Anlage: Einteilung der Kreisverbände	9

1. Stellung und Name des Landesverbandes

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

(1) Der Landesverband Hessen der Partei DIE LINKE ist ein Gebietsverband der Partei DIE LINKE der Bundesrepublik Deutschland. Sein Tätigkeitsgebiet ist das Bundesland Hessen

(2) Der Landesverband führt den Namen DIE LINKE. Landesverband Hessen. Die Kurzbezeichnung lautet DIE LINKE. Hessen

(3) Der Sitz des Landesverbandes ist Frankfurt am Main

2. Die Mitglieder des Landesverbandes

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

Ist in der Bundessatzung abschließend geregelt

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

Ist in der Bundessatzung abschließend geregelt

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ist in der Bundessatzung abschließend geregelt

§ 5 Gastmitglieder

Ist in der Bundessatzung abschließend geregelt

§ 6 Mandatsträgerinnen und Mandatsträger

Ist in der Bundessatzung abschließend geregelt

§ 7 Landesweite Innerparteiliche Zusammenschlüsse

Innerparteiliche Zusammenschlüsse innerhalb des Landesverbandes können durch die Mitglieder frei gebildet werden. Als landesweit gilt ein Zusammenschluss, wenn er mindestens in der Hälfte der Kreisverbände Mitglieder hat, mindestens ein zweihundertstel der Mitglieder des Landesverbandes repräsentiert oder wenn er vom Landesparteitag als landesweit anerkannt wurde. Die innerparteilichen Zusammenschlüsse sind keine Gliederungen der Partei. Sie können sich einen Namen wählen, der ihr Selbstverständnis und ihre Zugehörigkeit zur Partei zum Ausdruck bringt.

§ 8 Mitgliederentscheide

(1) Zu allen politischen Fragen in der Landespartei kann ein Mitgliederentscheid (Urabstimmung) stattfinden. Bei der Frage über die Beteiligung an Koalitionen und die Tolerierung von Minderheitsregierungen auf Landesebene ist ein Mitgliederentscheid Pflicht. Das Ergebnis des Mitgliederentscheids hat den Rang eines Landesparteitagsbeschlusses.

Soweit das Parteiengesetz eine Aufgabe zwingend dem Landesparteitag zuweist, hat das Ergebnis des Mitgliederentscheids empfehlenden Charakter.

(2) Der Mitgliederentscheid findet statt

- a) auf Antrag von Kreisverbänden, die gemeinsam 50% der Mitglieder repräsentieren oder
- b) auf Antrag von 20% der Mitglieder des Landesverbandes
- c) auf Beschluss des Landesparteitages oder
- d) auf Beschluss des Landesrates

(3) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder im Landesverband. Der Antrag, über den entschieden wird, ist mit einfacher Mehrheit beschlossen, wenn bei einer Beteiligung von mindestens einem Viertel der Mitglieder eine einfache Mehrheit zustimmt.

(4) Eine Angelegenheit, über die ein Mitgliederentscheid stattgefunden hat, kann frühestens nach Ablauf von zwei Jahren neu entschieden werden.

(5) Im übrigen gilt die Ordnung der Bundespartei über Mitgliederentscheide.

§ 9 Gleichstellung

Ist in der Bundessatzung abschließend geregelt

§ 10 Geschlechterdemokratie

Ist in der Bundessatzung abschließend geregelt

§ 11 Der Jugendverband der Partei

Ist in der Bundessatzung abschließend geregelt

3. Die Gliederung des Landesverbandes

§ 12 Kreisverbände

(1) Der Landesverband gliedert sich in Kreisverbände (siehe Anlage 1 zu dieser Satzung)

(2) Über die weitere Bildung, Abgrenzung, Zusammenlegung und Auflösung von Kreisverbänden entscheidet der Landesrat im Einvernehmen mit den betroffenen Kreisverbänden.

(3) Organe eines Kreisverbandes sind mindestens der Kreisparteitag und der Kreisvorstand. Kreisparteitage können als Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen durchgeführt werden. Es können weitere Organe bestehen.

(4) Die Kreisverbände sind zuständig für alle politischen und organisatorischen Aufgaben ihres Bereiches, sofern durch die Bundessatzung, die Landessatzung oder die Bundes- bzw. Landesfinanzordnung keine andere Zuständigkeit bestimmt wird.

(5) Kreisverbände sind die kleinsten Gebietsverbände mit selbständiger Kassenführung und eigener Finanzplanung.

(6) Kreisverbände haben das Recht, sich weiter in nachgeordnete Gebietsverbände im Sinne von § 7 Parteiengesetz zu gliedern (Ortsverbände).

(7) Kreisverbände können sich durch Beschluss des Kreisparteitages im Rahmen der Bundes- und Landessatzung eine eigene Satzung geben. Satzungsbestimmungen, die der Bundes- oder der Landessatzung widersprechen, sind unwirksam.

(8) Wenn Kreisverbände in ihren Beschlüssen und ihrem politischen Wirken erheblich und fortgesetzt gegen die Grundsätze des Programms, der Satzung oder Grundsatzbeschlüsse der Partei verstoßen, können sie oder einzelne ihrer Organe durch Beschluss des Landesrates aufgelöst werden.

(9) Gegen einen Auflösungsbeschluss nach Absatz 9 besteht ein Widerspruchsrecht bei der Landesschiedskommission. Der Widerspruch ist innerhalb 14 Tagen nach Zugang des Beschlusses des Landesrates bei der Landesschiedskommission schriftlich einzu legen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Die Landesschiedskommission hat über den Widerspruch innerhalb 14 Tagen nach dessen Zugang endgültig zu entscheiden.

§ 13 Ortsverbände

Keine weitere Regelung in der Landessatzung – siehe §12 (7) und § 7 Parteiengesetz

4. Die Organe des Landesverbandes

§ 14 Organe des Landesverbandes und der Gliederungen

- (1) Organe des Landesverbandes im Sinne des Parteiengesetzes sind der Landesparteitag, der Landesvorstand, der Landesrat und der Landesfinanzrat
- (2) Alle Bestimmungen hinsichtlich der Organe des Landesverbandes sind sinngemäß auch auf Organe der Kreisverbände und der landesweiten Zusammenschlüsse anzuwenden, sofern diese Landessatzung nicht ausdrücklich etwas anderes vorsieht.

Landesparteitag

§ 15 Aufgaben des Landesparteitages

- (1) Der Landesparteitag ist das höchste Organ der Partei in Hessen. Er berät und beschließt über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen.
- (2) Dem Landesparteitag vorbehalten ist die Beschlussfassung über:
 - a) die politische Ausrichtung, die Grundsätze und das Landesprogramm der Partei,
 - b) die Satzung sowie die Wahlordnung der Landespartei,
 - c) die Wahlprogramme zu Landtagswahlen,
 - d) den Tätigkeitsbericht des Landesvorstandes und den Prüfbericht der Finanzrevisionskommission,
 - e) die Wahl und Entlastung des Landesvorstandes,
 - f) die Auflösung des Landesverbandes.
- (3) Darüber hinaus berät und beschließt der Landesparteitag über an ihn gerichtete Anträge.
- (4) Der Landesparteitag nimmt den Bericht der Landesschiedskommission entgegen.
- (5) Der Landesparteitag wählt:
 - a) den Landesvorstand,
 - b) die Mitglieder der Landesschiedskommission,
 - c) die Mitglieder der Finanzrevisionskommission,
 - d) die Delegierten zum Bundesausschuss

§ 16 Zusammensetzung und Wahl des Landesparteitages

- (1) Dem Landesparteitag gehören mit beschließender Stimme an:
 - a) die Delegierte aus den Gliederungen,
 - b) die Delegierten des anerkannten Jugendverbandes,
 - c) die Delegierten aus den landesweiten innerparteilichen Zusammenschlüssen.
- (2) Die Delegierten werden für die Dauer eines Jahres gewählt.
Die Wahl findet frühestens am 01.10. des Vorjahres und spätestens vier Wochen vor dem Landesparteitag statt. Davon unbenommen bleibt, dass der Landesrat auf Antrag des Landesvorstandes oder der Landesparteitag selbst eine Neuwahl aller Delegierten beschließen kann.
- (3) Delegierte können im Verhinderungsfall durch Ersatzdelegierte vertreten werden, die nach gleichen Grundsätzen zu wählen sind.
- (4) Die Delegierten aus den Gliederungen werden von Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen in den Kreisverbänden gewählt. Jeder Kreisverband erhält zwei Grundmandate und je angefangene 20 Mitglieder ein weiteres Mandat.
- (5) Der anerkannte Jugendverband der Partei erhält pro angefangene 25 aktive Mitglieder ein Delegiertenmandat mit beschließender Stimme, mindestens jedoch sechs und höchstens 10% der Delegiertenmandate des Landesparteitages.
- (6) Anerkannte landesweite Zusammenschlüsse erhalten zwei Delegiertenmandate mit beschließender Stimme. Die Delegierten aus den landesweiten Zusammenschlüssen werden durch landesweite Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen gewählt.
- (7) Dem Landesparteitag gehören mit beratender Stimme die Mitglieder der anderen Landesorgane, die hessischen Mitglieder in den Organen der Europäischen Linken (EL) sowie die hess. Abgeordneten der Partei im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag und im Hess. Landtag an.

(8) Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit beratender Stimme haben auf Landesparteitagen die gleichen Rechte wie Delegierte mit beschließender Stimme, ausgenommen das aktive Stimmrecht bei Wahlen und Abstimmungen

§ 17 Einberufung und Arbeitsweise des Landesparteitages

(1) Ein ordentlicher Landesparteitag findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.

(2) Der Landesparteitag wird auf Beschluss des Landesvorstandes unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von acht Wochen durch schriftliche Nachricht an die Delegierten einberufen. Soweit Delegierte noch nicht gewählt oder noch nicht gegenüber dem Landesvorstand gemeldet sind, geht die Nachricht an die delegierenden Gebietsverbände und Zusammenschlüsse sowie gegebenenfalls an den Jugendverband der Partei. Spätestens vier Wochen vor dem Landesparteitag sind alle Delegierten zu laden.

(3) In besonderen politischen Situationen kann ein außerordentlicher Landesparteitag auf Beschluss des Landesvorstandes ohne Wahrung der Einladungsfristen einberufen werden. Auf einem außerordentlichen Landesparteitag darf nur über Anträge beraten und beschlossen werden, die unmittelbar mit dem Grund der Einberufung zusammenhängen.

(4) Der ordentliche oder ein außerordentlicher Landesparteitag muß unverzüglich spätestens innerhalb von 8 Wochen einberufen werden, wenn dies schriftlich und unter Angabe von Gründen beantragt wird:

a) durch den Landesrat,

b) durch Landes- und Kreisverbände, die gemeinsam mindestens ein Viertel der Mitglieder vertreten,

c) durch mindestens ein Viertel der Delegierten des Landesparteitages.

(5) Anträge an den Landesparteitag können bis spätestens vier Wochen vor Beginn eingereicht werden. Sie sind den Delegierten spätestens zwei Wochen vor Beginn der Tagung zuzustellen. Bei einem außerordentlichen Landesparteitag können diese Fristen verkürzt werden.

(6) Antragsberechtigt sind - Kreis- und Ortsverbände,

- Landesrat

- Landesfinanzrat

- Landesvorstand

- anerkannte landesweite Zusammenschlüsse

- der anerkannt Landesjugendverband der Partei

Anträge, die die Unterstützung von mindestens 25 Mitgliedern haben, sind ebenfalls auf dem Landesparteitag zu behandeln.

(7) Der Landesparteitag gibt sich eine Geschäftsordnung. Solange ein Landesparteitag keine eigene Geschäftsordnung beschließt, gilt die Geschäftsordnung des vorhergehenden ordentlichen Landesparteitages.

(8) Der Landesrat benennt zur Vorbereitung des Landesparteitages ein Tagungspräsidium, eine Mandatsprüfungskommission, eine Antragskommission und eine Wahlkommission, deren Aufgaben und Arbeitsweise in der Geschäftsordnung und in der Wahlordnung zu regeln sind. Der Landesparteitag entscheidet über die endgültige Zusammensetzung dieser Gremien.

(9) Über den Ablauf des Landesparteitages ist eine Niederschrift oder ein Tonträgermitschnitt zu fertigen und zu archivieren. Beschlüsse des Landesparteitages sind schriftlich zu protokollieren und durch die Versammlungsleitung zu beurkunden.

Landesvorstand

§ 18 Aufgaben des Landesvorstandes

(1) Der Landesvorstand ist das politische Führungsorgan der Partei. Er leitet die Partei auf Landesebene.

(2) Zu seinen Aufgaben gehören im Einzelnen:

a) die Beschlussfassung über alle politischen und organisatorischen sowie Finanz-, und Vermögensfragen, für die in dieser Satzung keine andere Zuständigkeit bestimmt wird,

- b) die Abgabe von Stellungnahmen der Partei zu aktuellen politischen Fragen,
- c) die Vorbereitung von Landesparteitagen und von Tagungen des Landesrates und des Landesfinanzrates,
- d) die Beschlussfassung über durch den Landesparteitag oder den Landesrat und Landesfinanzrat an den Landesvorstand überwiesene Anträge,
- e) die Unterstützung der Kreisverbände und der landesweiten Zusammenschlüsse der Partei
- g) die Vorbereitung von Wahlen

(3) Der Landesvorstand unterhält eine Geschäftsstelle am Sitz der Partei. Diese unterstützt die Arbeit des Landesvorstandes, der anderen Organe und Gremien der Landespartei.

§ 19 Zusammensetzung und Wahl des Landesvorstandes

(1) Der Landesvorstand besteht aus insgesamt 25 Mitglieder, darunter die Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes. Dabei sollen alle Kreisverbände nach Möglichkeit mit je einem Mitglied berücksichtigt werden. Kreisverbände, die keinen Vertreter im Landesvorstand stellen, dürfen mit beratender Stimme an allen Sitzungen teilnehmen.

24 Mitglieder des Landesvorstandes werden vom Landesparteitag gewählt. Ein Mitglied soll vom anerkannten Jugendverband der Partei durch Wahl auf der Linksjugend-Solid Landesmitgliederversammlung bestimmt werden.

Der Geschäftsführende Landesvorstand besteht aus 8 Mitglieder, darunter zwei Vorsitzende / Vorsitzender, zwei stellv. Vorsitzende / Vorsitzender, und ein Schatzmeister / Schatzmeisterin Die Mitglieder des Landesvorstandes werden durch den Landesparteitag gewählt.

(2) Der Landesvorstand wird in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Hat in einem Kalenderjahr keine Wahl des Landesvorstandes stattgefunden, muss diese spätestens auf einem ordentlichen Landesparteitag im darauf folgenden Kalenderjahr stattfinden. Im Übrigen finden eine Neuwahl des Landesvorstandes oder eventuelle Nachwahlen auf Beschluss des Landesparteitages statt.

(3) Dem Landesvorstand gehören die hessischen Mitglieder der Fraktion DIE LINKE im Deutschen Bundestag und ein Vertreter der Fraktion DIE LINKE im Hessischen Landtag mit beratender Stimme an. Der Landesparteitag kann weitere Mitglieder mit beratender Stimme bestimmen.

§ 20 Arbeitsweise des Landesvorstandes

(1) Soweit durch diese Satzung, die Landesfinanzordnung und die Beschlüsse des Landesparteitages nichts anderes bestimmt wird, regelt der Landesvorstand die Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern selbst und macht diese parteiöffentlich bekannt.

(2) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Der Geschäftsführende Landesvorstand erledigt im Sinne der Beschlüsse des Landesvorstandes die laufenden politischen und organisatorischen Aufgaben und bereitet die Landesvorstandssitzungen vor. Er ist Vorstand im Sinne von § 26 Absatz 2 BGB. Er ist verpflichtet, den Landesvorstand über alle Beschlüsse und Maßnahmen zu informieren. Das Nähere zur Arbeit des Geschäftsführenden Landesvorstandes regelt die Geschäftsordnung des Landesvorstandes.

(4) Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten gemeinschaftlich die Partei im Sinne des § 26 Absatz 2 BGB die Partei gerichtlich und außergerichtlich.

5) Der Landesvorstand ist gegenüber dem Landesparteitag rechenschaftspflichtig. Über seine Beschlüsse sind der Landesrat und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit die Mitglieder zu unterrichten.

(6) Der Landesvorstand kann nur auf Grund eines mit der absoluten Mehrheit der gewählten Mitglieder gefassten Beschlusses geschlossen zurücktreten. In diesem Fall ist unmittelbar danach ein außerordentlicher Landesparteitag zur Neuwahl des Landesvorstandes einzuberufen.

Landesrat

§ 21 Aufgaben des Landesrates

- (1) Der Landesrat ist Organ der Landespartei mit Konsultativ- und Initiativfunktion gegenüber dem Landesvorstand.
- (2) Der Landesrat berät und beschließt insbesondere über:
 - a) grundsätzliche politische und organisatorische Fragen auf der Grundlage von Beschlüssen des Landesparteitages
 - b) Anträge, die an den Landesrat gestellt oder durch den Landesparteitag an den Landesrat überwiesen wurden,
 - c) Angelegenheiten, bei denen der Landesvorstand wegen ihrer politischen Bedeutung oder wegen der mit ihnen verbundenen finanziellen Belastungen eine Beschlussfassung des Landesrates für notwendig erachtet,
 - d) Kampagnen, die bei ihrer Durchführung erhebliche finanzielle Mittel oder personelle Ressourcen der Landesverbände binden.

§ 22 Zusammensetzung und Wahl des Landesrates

- (1) Dem Landesrat gehören mit beschließender Stimme an:
 - a) Delegierte der Kreisverbände
 - c) der geschäftsführende Landesvorstand
- (2) Die Delegierten der Kreisverbände werden von den Kreismitglieder- oder Delegiertenversammlungen gewählt. Die Verteilung der Mandate auf die Kreisverbände erfolgt nach folgendem Schlüssel:
 - Kreisverbände bis 100 Mitglieder erhalten 2 Mandate.
 - Je weitere angefangene 100 Mitglieder erhalten sie ein weiteres Mandat.Ein / eine Delegierte / Delegierter sollte Mitglied des Kreisvorstandes sein
Die Delegierten werden auf die Dauer von zwei Kalenderjahren gewählt.
- (3) Dem Landesrat gehören mit beratender Stimme an
 - a) die weiteren Mitglieder des Landesvorstandes
 - b) je ein Vertreter/Vertreterin der anerkannten landesweiten Zusammenschlüsse
 - c) ein Vertreter / Vertreterin des anerkannten Jugendverbandes.
 - d) die/der Vorsitzende bzw. Sprecher des Kreisverbandes

§ 23 Arbeitsweise des Landesrates

- (1) Der Landesrat tritt mindestens halbjährlich zusammen.
- (2) Der Landesrat muss auf Beschluss des Landesvorstandes einberufen werden oder wenn es mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Landesratsmitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt.
- (3) Der Landesrat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder ein Präsidium, welchem Einberufung und Tagesleitung obliegen.
- (4) Der Landesrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

5. Die Finanzen der Partei

§ 24 Die finanziellen Mittel der Partei

- (1) Die finanziellen Mittel und das Vermögen des Landesverbandes werden durch den Landesvorstand, sowie durch die Kreisvorstände nach den Grundsätzen und Verfügungsregelungen der Bundesfinanzordnung verwaltet.
- (2) Der Landesverband finanziert sich aus den im Parteiengesetz festgelegten Einnahmequellen. Die Verteilung der Einnahmen erfolgt entsprechend den Grundsätzen der Bundesfinanzordnung und wird mit dem jährlichen Finanzplan geregelt.
- (3) Die Mitglieder des Landesverbandes entrichten Mitgliedsbeiträge entsprechend ihrem Einkommen auf der Grundlage der gültigen Bundesfinanzordnung. Mitgliedsbeiträge sind nicht rückzahlbar.

§ 25 Finanzplanung und Rechenschaftslegung

(1) Der Landesvorstand und die Kreisvorstände sind für die jährliche Finanzplanung und für die Rechenschaftslegung über die Einnahmen und Ausgaben und über das Vermögen des Landesverbandes nach den Festlegungen der Bundesfinanzordnung und des Parteiengesetzes zuständig.

§ 26 Landesfinanzrat

(1) Der Landesfinanzrat berät alle grundsätzlichen Fragen der Finanzarbeit der Partei. Er bereitet grundsätzliche Entscheidungen zum Finanzkonzept, zur Finanzplanung, zur Verteilung des gemeinsamen Wahlkampffonds und zum innerparteilichen Finanzausgleich vor.

(2) Der Landesfinanzrat setzt sich aus der Landesschatzmeisterin bzw. dem Landesschatzmeister und den Kreisschatzmeisterinnen und Kreisschatzmeistern zusammen.

(3) Der Landesfinanzrat ist gegenüber dem Landesparteitag, dem Landesvorstand und dem Landesrat antragsberechtigt. Er hat das Recht, zu allen finanzwirksamen Anträgen Stellung zu nehmen.

(4) Der Landesfinanzrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 27 Landesfinanzrevisionskommission

(1) Es ist eine Finanzrevisionskommissionen zu bilden. Sie wird durch den Landesparteitag gewählt.

(2) Die Finanzrevisionskommission bestimmt aus ihrer Mitte den Vorsitz.

(3) Mitglieder von Vorständen auf Landes- und Kreisebene, Angestellte der Partei oder von mit ihr verbundenen Unternehmen bzw. Institutionen sowie Mitglieder, die auf andere Weise regelmäßige Einkünfte von der Partei beziehen, können nicht Mitglieder der Finanzrevisionskommissionen sein.

(4) Die Finanzrevisionskommissionen prüfen die Finanztätigkeit des Landesvorstandes sowie den Umgang mit dem Parteivermögen. Sie unterstützen die jährliche Finanz- und Vermögensprüfung gemäß Parteiengesetz.

(5) Die Finanzrevisionskommissionen prüfen gemäß Parteiengesetz den finanziellen Teil der Vorstandsberichte an die Landesparteitage.

(6) Das Nähere zu Aufgaben und Arbeitsweise der Finanzrevisionskommissionen regelt eine vom Landesparteitag zu beschließende Ordnung.

Allgemeine Verfahrensregeln der Partei**§ 28 Öffentlichkeit**

Ist in der Bundessatzung abschließend geregelt

§ 29 Anträge

Ist in der Bundessatzung abschließend geregelt

§ 30 Einladung und Beschlussfähigkeit

Ist in der Bundessatzung abschließend geregelt

§ 31 Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen

Ist in der Bundessatzung abschließend geregelt

§ 32 Ausübung von Parteiämtern und Delegiertenmandaten

Ist in der Bundessatzung abschließend geregelt

§ 33 Beendigung von Parteiämtern und Delegiertenmandaten

Ist in der Bundessatzung abschließend geregelt

§ 34 Einreichung (Unterzeichnung) von Wahlvorschlägen

(1) Zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Hessischen Landtag (Wahlkreis- und Listenvorschläge) ist ausschließlich der Landesvorstand befugt.

(2) Zur Einreichung von Wahlvorschlägen für Kommunalwahlen sind ausschließlich die zuständigen Kreisvorstände befugt.

§ 35 Aufstellung von Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerbern sowie von Landeslisten für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Hessischen Landtag

(1) Die Aufstellung einer Wahlkreisbewerberin oder eines Wahlkreisbewerbers erfolgt in einer Versammlung aller wahlberechtigten Mitglieder des Wahlkreises oder in einer besonderen Vertreterinnen- und Vertreterversammlung des Wahlkreises (WahlkreisvertreterInnenversammlung).

(2) Die Vertreterinnen und Vertreter für eine WahlkreisvertreterInnenversammlung werden unmittelbar durch territoriale Versammlungen aller wahlberechtigten Mitglieder des Wahlkreises aus deren Mitte gewählt.

(3) Die Aufstellung der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge auf der Landesliste erfolgt in einer besonderen Vertreterinnen- und Vertreterversammlung (LandesvertreterInnenversammlung).

(4) Die Vertreterinnen und Vertreter für eine LandesvertreterInnenversammlung werden unmittelbar durch territoriale Versammlungen aller wahlberechtigten Mitglieder aus der Mitte der im Land wahlberechtigten Parteimitglieder gewählt. Sofern das Wahlrecht dies zulässt, können Kandidatinnen bzw. für mehrere Wahlkreise auch in einer Kreismitglieder – oder KreisvertreterInnenversammlung gewählt werden.

§ 36 Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern für Wahlen zu den kommunalen Vertretungskörperschaften

(1) Die Aufstellung der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber für kommunale Vertretungskörperschaften und die Festlegung ihrer Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag erfolgt in einer Versammlung aller wahlberechtigten Mitglieder des Wahlgebietes oder in einer besonderen VertreterInnenversammlung.

(2) Die Vertreterinnen und Vertreter für eine solche VertreterInnenversammlung werden unmittelbar durch territoriale Versammlungen aller wahlberechtigten Mitglieder des Wahlgebietes aus der Mitte der im Wahlgebiet wahlberechtigten Parteimitglieder gewählt.

(3) Reicht die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder einer Gemeinde nicht zur Durchführung einer Versammlung aus, tritt an deren Stelle die Versammlung aller wahlberechtigten Mitglieder des Landkreises oder eine LandkreisvertreterInnenversammlung.

§ 37 Landesschiedskommission)

Ist in der Bundessatzung abschließend geregelt

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 38 Übergangsbestimmungen

(1) Landesweite Zusammenschlüsse der Linkspartei und der WASG können entsprechend der Regelung in § 16 (6) dieser Satzung Delegierte zum ersten Parteitag der Partei DIE LINKE entsenden, wenn sie vom Übergangslandesvorstand vorläufig anerkannt werden.

§ 39 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen dieser Satzung müssen vom Landesparteitag mit einer satzungsändernden Mehrheit beschlossen werden. Die Finanzordnung kann vom Landesparteitag mit einer absoluten Mehrheit beschlossen und geändert werden.

(2) Diese Landessatzung wurde am 24. August 2007 auf dem 1. Landesparteitag der Partei DIE LINKE. HESSEN angenommen. Sie tritt mit ihrer Annahme in Kraft.

Beschlossen auf dem Landesparteitag am 24. August 2007

DIE LINKE. Landesverband Hessen

Anhang zum § 12 Absatz 1 der Landessatzung

Der Landesverband gliedert sich in die folgenden 24 Kreisverbände

Kreisverband Bergstrasse
(Kreis Bergstrasse)

Kreisverband Darmstadt
(Stadt Darmstadt)

Kreisverband Darmstadt-Dieburg
(Kreis Darmstadt-Dieburg)

Kreisverband Offenbach
(Kreis Offenbach, Stadt Offenbach)

Kreisverband Groß-Gerau
(Kreis Groß-Gerau)

Kreisverband Wiesbaden / Rheingau-Taunus-Kreis
(Stadt Wiesbaden, Rheingau-Taunus-Kreis)

Kreisverband Frankfurt
(Stadt Frankfurt)

Kreisverband Hochtaunus
(Hochtaunuskreis)

Kreisverband Wetterau
(Wetteraukreis)

Kreisverband Main-Kinzig-Kreis
(Main-Kinzig-Kreis)

Kreisverband Main-Taunus-Kreis
(Main-Taunus-Kreis)

Kreisverband Limburg-Weilburg
(Kreis Limburg-Weilburg)

Kreisverband Lahn-Dill
(Lahn-Dill-Kreis)

Kreisverband Gießen
(Kreis Gießen)

Kreisverband Vogelsberg
(Vogelsbergkreis)

Kreisverband Marburg-Biedenkopf
(Kreis Marburg-Biedenkopf)

Kreisverband Fulda
(Kreis Fulda)

Kreisverband Schwalm-Eder
(Schwalm-Eder-Kreis)

Kreisverband Hersfeld-Rotenburg
(Kreis Hersfeld-Rotenburg)

Kreisverband Werra-Meisner
(Werra-Meisner-Kreis)

Kreisverband Schwalm-Eder
(Schwalm-Eder-Kreis)

Kreisverband Waldeck-Frankenberg
(Kreis Waldeck-Frankenberg)

Kreisverband Kassel
(Stadt Kassel)

Kreisverband Kassel-Land
(Kreis Kassel)